

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Helmut Hofmann GmbH Scheinbergweg 6 - 8

97638 Mellrichstadt

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-150 49 FAX +49(0)611 55-158 43

BEARBEITET VON Volk, Karl - Heinz

E-MAIL so11Waffenrecht@bka.bund.de

AZ KT 21 / SO 11 - 5164.01 Z 108

DATUM 04. Januar 2007

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)

hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Abs. 3 WaffG

Ihr Antrag vom 23.03.2005 und anschließender Schriftverkehr

Anlagen:

7 Waffenabbildungen (-4- Blatt-)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand Ihres obigen Antrages sind folgende halbautomatische Selbstladebüchsen:

1. Modell M1A "Loaded"

(Identisch mit dem zugelassenen Modell Loaded Standard; bis auf den vorhandenen schwarzen Fiberglas-Schaft und den mittelschweren National Match Carbon Matchlauf mit 11"-Drall),

2. Modell M1A "National Match - Stainless"

(Identisch mit dem zugelassenen Modell National Match, bis auf den vorhandenen Wallnuss-Schaft, der Match-Grade Hooded Aperture Visierung und den mittelschweren National Match Stainless Matchlauf mit 11"-Drall),

3. Modell M1A "Super Match"

(Weiterentwicklung des zugelassenen Modells National Match, mit einem großem Wallnuss-Schaft,



SEITE 2 VON 5

einem Douglas Heavy - Matchlauf mit 10"-Drall und einer Visierung mit einem größerem Verstellbereich),

4. Modell M1A "Super Match - Stainless"

(Weiterentwicklung des zugelassenen Modells National Match, mit schwarzem McMillan-Schaft und Douglas Stainless Steel Matchlauf),

5. Modell M1A "Super Match M21"

(Weiterentwicklung des zugelassenen Modells National Match, mit verstellbarem Walnuss-Schaft und Douglas Matchlauf),

6. Modell M1A "Super Match M21 - Stainless"

(Weiterentwicklung des zugelassenen Modells National Match, mit verstellbarem Wallnuss-Schaft und Stainless Steel Krieger Matchlauf),

7. Modell M25 "White Feather Tac Rifle"

(Weiterentwicklung des zugelassenen Modells National Match, mit verstellbarem Synthetik-Schaft, Krieger Carbon Heavy - Matchlauf mit 10"-Drall, Picantinny-Schiene, keiner offenen Visierung, verstellbarem Matchabzug (von ca. 700 bis 2100 gr.) und einem Zweibein).

Weitere Waffenangaben:

Hersteller: Firma SPRINGFIELD ARMORY, Geneseo, Illinois/USA.

Kaliber: .308 Win. .

Lauflängen: 55,9 cm (22 Zoll).

Waffen-Gesamtlängen: 112,6 cm (Nr. 1 bis 6) + 116,8 cm (Nr. 7).

Die vorgenannten Schusswaffen werden von Ihnen als Generalimporteur eingeführt und über den Waffenfachhandel im Geltungsbereich des Waffengesetzes vertrieben.

Die Waffen werden, je nach vorliegender Erwerbsberechtigung des Waffenkäufers, mit

einem 2-, 5- und 10-Schuss Magazin ausgeliefert.

Als Zubehör sind u. a. auch 15- und 20-Schuss Magazine erhältlich.

Ergebnis der Prüfung Ihres Antrages:

- 1. Die o. a. Schusswaffen waren noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
- 2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG für den o. a. Antrag wird anerkannt.
- 3. Die o. a. Schusswaffen sind **keine Kriegswaffen** im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990

SEITE 3 VON 5

- (BGBl. I S 2 506, zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. Seite 2304).
- 4. Es handelt sich bei den o. a. Schusswaffen um **halbautomatische** Selbstlade<u>lang</u>waffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.3 und 2.6.
- Die o. a. Schusswaffen sind in die Kategorie "B" gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.
- 6. Die o. a. Schusswaffen sind **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG Waffenliste Abschnitt 1 **verboten**.
- 7. Die o. a. Schusswaffen können aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
- 8. Die o. a. Schusswaffen sind **nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung **erfasst**, sofern sie mit Magazinen verwendet werden, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Schusswaffen für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen sind.

Begründung:

- Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Abs. 5 WaffG für die o. a. Schusswaffen gestellt.
- 2. Sie beabsichtigen, die o. a. Schusswaffen zu importieren und im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben. Sie sind im Besitz einer Waffenhandelserlaubnis. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht und wird seitens des Bundeskriminalamtes anerkannt.
- 3. Die o. a. Schusswaffen sind keine Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. Seite 2304). Diese Entscheidung erfolgte in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat V B 3, 53107 Bonn.
- 4. Es handelt sich bei den o. a. Schusswaffen um halbautomatische Selbstladelangwaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.3 und 2.6. Mit den Schusswaffen kann durch eine einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die jeweilige Schusswaffe ist nicht als automatische Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.3 Satz 3 anzusehen und unterliegt auch nicht dem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG Waffenliste- Abschnitt 1 Nr. 1.2.1. Ein Umbau der o. a. Schusswaffen unter der Verwendung allgemein gebräuchlicher Mittel in Schusswaffen, aus denen in vollautomatischer Weise gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.3, geschossen werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.

SEITE 4 VON 5

- Die Langwaffeneigenschaft der o. a. Schusswaffen begründet sich darin, dass deren Läufe bereits eine Länge von ca. 55,9 cm haben und somit länger sind, als das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß von 30 cm für Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung. Weiterhin sind die Schusswaffen in ihren Gesamtlängen mindestens 112,6 cm lang und daher länger als das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß von 60 cm.
- 5. Die o. a. Schusswaffen sind als Schusswaffen, deren Magazine und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen können, in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.
- 6. Die o. a. Schusswaffen erfüllen keines der in Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 aufgeführten Verbotsmerkmale. Ferner erscheint ein Umbau der o. a. Schusswaffen unter der Verwendung allgemein gebräuchlicher Mittel in Schusswaffen, aus denen in vollautomatischer Weise gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.3, geschossen werden kann, aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen. Die o. a. Schusswaffen sind daher nicht nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG Waffenliste Abschnitt 1 Nr. 1.2.1 in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.3 Satz 3, verboten.
- 7. Die o. a. Schusswaffen unterliegen keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften und können daher aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 oder 21 WaffG und mit einem 2-Schuss-Magazin auch aufgrund einer Erlaubnis nach § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- 8. Die o. a. Schusswaffen sind "halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist" (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Allgemeine Waffengesetz-Verordnung), weil sie bei einer sehr engen Auslegung des Anscheins von Kriegs-Schusswaffen der vollautomatischen Kriegswaffe i.S.d. KWKG "Springfield US M 14" gleichen.

Da sie jedoch keine verbotsbegründenden Merkmale nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben -a-, -b- und -c- der Allgemeine Waffengesetz-Verordnung haben, sind sie <u>nicht</u> von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeine Waffengesetz-Verordnung erfasst.

Voraussetzung ist jedoch, dass die Schusswaffen mit Magazinen verwendet werden, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt und die Schusswaffen für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen sind.

Hinweise:

- Nach § 2 Absatz 5 Nr. 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
- 2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die sieben oben beschriebenen und von Ihnen importierten Schusswaffen, die dementsprechend dauerhaft gekennzeichnet sind.

- SEITE 5 VON 5 3. Der Feststellungsbescheid gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.
 - 4. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separatem Bescheid festgesetzt.

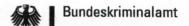
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wahl



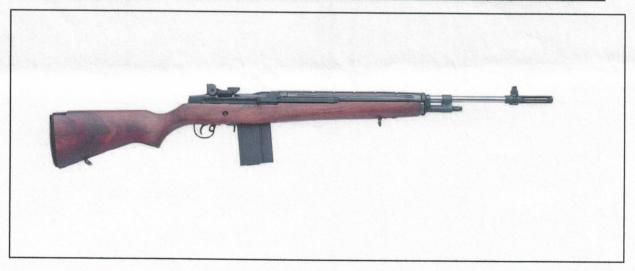


BETREFF Anlage (Seite -1-) zum Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes vom 04. Januar 2007 - Az.: KT 21 / SO 11 - 5164.01 Z 108 für die Helmut Hofmann GmbH, Scheinbergweg 6 - 8, 97638 Mellrichstadt

Abbildung der Schusswaffe Nr. 1 "Springfield, Modell M1A Loaded":



Abbildung der Schusswaffe Nr. 2 "Springfield, Mod. M1A National Match - Stainless":





ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BBk Trier) BLZ 585 000 00 Kto-Nr. 585 010 05





BETREFF Anlage (Seite -2-) zum Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes vom 04. Januar 2007 - Az.: KT 21 / SO 11 - 5164.01 Z 108 für die Helmut Hofmann GmbH, Scheinbergweg 6 - 8, 97638 Mellrichstadt

Abbildung der Schusswaffe Nr. 3 "Springfield, Modell M1A Super Match":



Abbildung der Schusswaffe Nr. 4 "Springfield, Modell M1A Super Match - Stainless":





ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BBk Trier) BLZ 585 000 00 Kto-Nr. 585 010 05



BETREFF Anlage (Seite -3-) zum Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes vom 04. Januar 2007 - Az.: KT 21 / SO 11 - 5164.01 Z 108 für die Helmut Hofmann GmbH, Scheinbergweg 6 - 8, 97638 Mellrichstadt

Abbildung der Schusswaffe Nr. 5 "Springfield, Modell M1A Super Match M21":



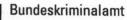
Abbildung der Schusswaffe Nr. 6 "Springfield, Modell M1A Super Match M21 - Stainless":





ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BBk Trier) BLZ 585 000 00 Kto-Nr. 585 010 05







BETREFF Anlage (Seite -4-) zum Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes vom 04. Januar 2007 - Az.: KT 21 / SO 11 - 5164.01 Z 108 für die Helmut Hofmann GmbH, Scheinbergweg 6 - 8, 97638 Mellrichstadt

Abbildung der Schusswaffe Nr. 7 "Springfield, Modell M25 White Feather Tac Rifle":



